

FAQs: Impressumspflicht im Internet

Hinweis:

***Ihre Geschäftsadresse/Ihr Wohnort/Ihre Agentur/Ihr Netzwerk ist nicht in Berlin oder Brandenburg?
Dann kontaktieren Sie bitte die in Ihrem Bundesland zuständige Behörde.***

Für die Transparenz im Internet ist es nötig, sich als Anbieter zu erkennen zu geben. Das führt zu einer Impressumspflicht für alle, die Medien im Netz anbieten. Damit Ihnen bei der Anbieterkennzeichnung keine Fehler unterlaufen, soll dieser Leitfaden darüber informieren,

1. wer dazu verpflichtet ist ein Impressum bereitzustellen,
2. was passiert, wenn kein Impressum bereitgestellt wird,
3. wer für die Einhaltung der Impressumspflicht zuständig ist,
4. wie und wo das Impressum bereitzustellen ist.

Muss ich ein Impressum angeben?

Jeder, der Medien im Netz verantwortet, muss ein Impressum angeben. Das gilt für Webseiten, Blogs, Online-Shops und auch für Social-Media-Profile. Dies folgt aus § 55 Rundfunkstaatsvertrag (RStV). Sobald Sie also solche Angebote ins Internet stellen, müssen Sie auch ein Impressum angeben.

Mein Blog ist aber rein privat! Muss ich trotzdem ein Impressum angeben?

Wahrscheinlich schon. In der Tat kennt das Gesetz eine Ausnahme von der Impressumspflicht für private oder familiäre Angebote (§ 55 Abs. 1 RStV). Das bedeutet aber nicht, dass jedes Angebot von einer privaten Person von der Impressumspflicht ausgenommen ist. Sobald ein Internetauftritt eine Breitenwirkung aufweist und eine gewisse meinungsbildende Kraft entfaltet, muss wenigstens ein einfaches Impressum bereitgehalten werden.

Die Breitenwirkung und meinungsbildende Kraft hat ein Angebot schon dann, wenn regelmäßig gewerbliche Inhalte von Dritten gepostet werden. Wenn das Angebot öffentlich zugänglich ist, wird es nicht mehr ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt. Sie sind Instagramer/-in und gehen Kooperationen mit Unternehmen ein? Dann nutzen Sie Ihren Account nicht mehr privat.

Was passiert, wenn ich kein Impressum angebe?

Die Impressumspflicht ist eine gesetzliche Pflicht, die eingehalten werden muss. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € von der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) geahndet werden, denn es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit nach dem RStV. Auch mit einer Abmahnung durch Verbraucherschutzverbände oder Konkurrenten muss gerechnet werden.

Warum habe ich ein Schreiben von einer anderen Stelle als der mabb bekommen?

Wenn Sie anlässlich der Impressumspflicht ein Schreiben bekommen haben, dann kommt dieses wahrscheinlich von einem Berliner Bezirksamt oder dem Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten Brandenburg. Das liegt daran, dass die mabb für die Aufsicht über das Impressum nach

§55 RStV zuständig ist. Bei geschäftsmäßigen Telemedien gilt zusätzlich § 5 TMG, für dessen Einhaltung die Bezirksämter in Berlin bzw. das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten in Brandenburg zuständig sind. Wenn es sich also um einen reinen kommerziellen Online-Shop handelt, ist die mabb nicht zuständig.

Wo ist das Impressum zu platzieren?

Das Impressum muss deutlich erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Üblich ist eine Einbindung des Impressums ganz oben oder unten auf der Website als eigene Rubrik. Es reicht auch, wenn das Impressum innerhalb von zwei Klicks auffindbar ist. Sie können das Impressum daher auch über eine Verlinkung einbinden. Allerdings gilt auch in diesem Fall die „Zwei-Klick-Lösung“. Für Instagram bedeutet dies konkret, dass eine Verlinkung auf einen externen Link in der Bio ausreicht. Eine Einbettung des Impressums in den Highlights reicht dagegen nicht aus, da das Impressum nicht einsehbar ist, wenn man als nicht-eingeloggter Nutzer die Seite abrufen.

Achten Sie darauf, dass für Jedermann erkennbar wird, dass Sie auf das Impressum verweisen! Das heißt, der Link sollte am besten als Impressum bezeichnet werden. Zulässig sind z.B.: Impressum:

www.mabb.de oder www.mabb.de/impressum

Was muss in einem Impressum angegeben werden?

Das hängt davon ab, wie das Angebot genau ausgestaltet ist. Die oben schon erläuterten nicht rein privaten Angebote unterliegen der einfachen Impressumspflicht. Das heißt, es müssen Name und Anschrift angegeben werden. Geschäftsmäßige Angebote, die journalistisch redaktionell gestaltet sind, unterliegen nach § 55 Abs. 2 RStV der erweiterten Impressumspflicht. Das heißt, hier müssen zusätzliche Angaben gemacht werden. Eine Aufstellung darüber, was im einfachen und erweiterten Impressum angegeben werden muss, haben wir für Sie in der unten stehenden Tabelle zusammengefasst.

Woher weiß ich, ob mein Angebot geschäftsmäßig ist?

An die Geschäftsmäßigkeit werden keine besonders hohen Anforderungen gestellt. Bei entgeltlichen Angeboten liegt Geschäftsmäßigkeit auf jeden Fall vor. Das Angebot muss aber nicht zwingend entgeltlich sein. Es ist schon dann geschäftsmäßig, wenn regelmäßig Werbung zur Kostendeckung geschaltet wird.

Woher weiß ich, ob mein Angebot journalistisch-redaktionell ist?

Auch, wenn Sie nicht in einer klassisch organisierten journalistischen Redaktion tätig sind, kann Ihr Angebot journalistisch-redaktionell sein. Geht es Ihnen nur darum, Ihre Follower an Ihrem Leben teilhaben zu lassen? Dann ist ihr Angebot wahrscheinlich nicht journalistisch-redaktionell. Wählen Sie hingegen Themen strukturiert danach aus, ob Sie sie für gesellschaftlich relevant halten? Wollen Sie zur öffentlichen Kommunikation beitragen und richten sich an Tatsachen aus? Sind Ihnen die Aktualität der Themen und ein professioneller Auftritt wichtig? Legen Sie Wert darauf, kontinuierlich aktuellen Content bereitzustellen? Bereiten Sie Themen für Ihre Nutzer auf? Dann ist Ihr Angebot journalistisch-redaktionell.

Muss ich meine Privatadresse angeben?

Wichtig ist, dass Sie eine ladungsfähige Anschrift angeben. Das kann, muss aber nicht unbedingt Ihre Privatadresse sein. Wenn Sie z.B. Schauspieler sind und durch eine Agentur vertreten werden, können Sie die Adresse der Agentur mit c/o-Anweisung angeben. Selbstverständlich muss aber Ihre Agentur damit einverstanden sein, dass Sie Ihre Post über die Agentur erhalten und auch über die Agentur geladen werden könnten. Gleiches gilt für YouTuber, die Mitglieder eines Netzwerkes sind. Viele der Netzwerke bieten mittlerweile auch einen Impressumsdienst für ihre Creator an. Achtung: eine Postfach-Adresse ist keine ladungsfähige Anschrift und reicht daher nicht aus!

Informationen zur einfachen und erweiterten Impressumspflicht

	Beispiele	Pflichtinhalt	
Einfaches Impressum	grds. Blogger, Profile und Accounts auf sozialen Netzwerken, ohne geschäftsmäßigen Betrieb & nicht bloß zu privaten/familiären Zwecken	<ul style="list-style-type: none"> • Name • Ladungsfähige Anschrift • Bei juristischen Personen Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten 	
Erweitertes Impressum	Geschäftsmäßiger Betrieb eines Blogs, Profils, Accounts, etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Nachname • Bei juristischen Personen: Rechtsformzusatz und Vertretungsberechtigte • Ladungsfähige Anschrift (nicht bloß Postfach) • E-Mail-Adresse • Zweiter Kommunikationsweg wie Telefon oder Telefax • Umsatzsteuer-ID 	
		Eventuelle Zusatzangaben:	
		Bei Tätigkeit die behördlicher Zulassung bedarf (z.B. Gastronomie, Spielhalle, Makler, etc.)	Zuständige Aufsichtsbehörde
		Diensteanbieter mit Eintragung ins Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister, etc.)	Angabe von Registernummer und Register
		Reglementierte Berufe oder Berufe in denen der Berufstitel von Voraussetzungen abhängig ist	<ul style="list-style-type: none"> • Kammer der der Diensteanbieter angehört • Gesetzliche Berufsbezeichnung • Staat in dem die Berufsbezeichnung verliehen wurde • Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelung
		Diensteanbieter ist Kapitalgesellschaft in der Liquidation oder Abwicklung	Angabe darüber, dass sich der Diensteanbieter in der Liquidation oder Abwicklung befindet